

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

16/SN - 66/ME

BÜRO DER PRÄSIDENTENKONFERENZ	
ZI. .... 66	GE/19.2.1.
Datum: 1 1. SEP. 1991	
Verf. .... 7 2. Sep. 1991	

Dr. Reich

Wien, am 3.9.1991

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
-

Unser Zeichen:  
5-791/Sch/N

Durchwahl:  
478/479

Betreff: Entwurf einer 16. Novelle zum BSVG

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (16. Novelle zum BSVG) mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:



PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

**ABSCHRIFT**

An das  
Bundesministerium für Arbeit  
und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 3.9.1991

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
20.797/2-2/1991      2.7.1991

Unser Zeichen:      Durchwahl:  
5-791/Sch/N      478/479

Betreff: Entwurf einer 16. Novelle zum BSVG

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum vorliegenden Entwurf einer 16. Novelle zum BSVG folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Allgemein ist festzustellen, daß der Entwurf vor allem Verbesserungen im Leistungsrecht der Krankenversicherung, wie etwa die Umwandlung der medizinischen Hauskrankenpflege in eine Pflichtleistung, die Ermächtigung der Krankenversicherungsträger zur Verbesserung und zum Ausbau der Maßnahmen der Krankheitsverhütung, die Gleichstellung der psychologischen und psycho-therapeutischen Dienste mit der ärztlichen Hilfe sowie Verbesserungen bei der Rehabilitation enthält. Dabei ist allein für die Bauern-Krankenversicherung mit einem Mehraufwand von rund 40 Mio. Schilling im Jahr 1992 zu rechnen. Mittelfristig ist der Mehraufwand mit einem Betrag zwischen 180 und 250 Mio. Schilling zu bewerten, im ASVG-Bereich ist mit Kosten zwischen 1,6 und 2,4 Milliarden Schilling zu rechnen. Hinsichtlich der Bedeckung enthält der Entwurf noch keinen Vorschlag, obwohl

- 2 -

darüber bereits diskutiert wurde und eine Lösung des finanziellen Bereiches insbesondere in der bäuerlichen Krankenversicherung dringend geboten ist.

Die vordringlichen Anliegen der Bauernschaft sind in dem Entwurf (noch) nicht enthalten. Gespräche mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales darüber wurden zwar bereits geführt. Die Ergebnisse konnten jedoch nicht Eingang in den vorliegenden Entwurf finden.

Die Präsidentenkonferenz weist daher nochmals grundsätzlich und in groben Zügen auf die von ihr aufgezeigten offenen Fragen hin:

- o Die Schaffung einer eigenen Bäuerinnenpension ist als wichtige und dringliche Aufgabe zu sehen. Die Präsidentenkonferenz hat dem Ministerium bereits einen schriftlichen Vorschlag unterbreitet, und es wurden Gespräche mit dem Herrn Bundesminister und Expertengespräche mit dem Ministerium geführt. Es müßten einerseits eine Teilung der laufenden Bauernpensionen vorgenommen und andererseits eine Dauerlösung für künftige Ansprüche auf der Basis der Teilung des Versicherungswertes gefunden werden.
- o Vordringlich ist die Sicherung der aus strukturellen Gründen gefährdeten weiteren Finanzierung der bäuerlichen Krankenversicherung. Auch diesbezüglich hat die Präsidentenkonferenz Lösungsvorschläge unterbreitet. In erster Linie geht es um kostendeckende Beiträge bei den Pensionisten. Eine Übernahme der für Pensionisten aus den Bereichen des Bergbaues und der österreichischen Eisenbahnen geltenden Regelung des § 73 Abs. 7 ASVG wird vorgeschlagen. Sie ist voll gerechtfertigt, weil die ohnehin einkommensschwachen Aktiven in der Bauern-Krankenversicherung durch die Pensionistenversicherung sowohl wegen der großen Überalterung des Berufsstandes als auch infolge mangelnder Ergiebigkeit des Krankenversicherungsbeitrags

- 3 -

trages von 10,3 % der niedrigen Bauern-Pensionen schon jetzt überbelastet sind.

- o Eine weitere Reduzierung der Anrechnung des fiktiven Ausgedinges mit Herabsetzung des Höchstbetrages von 35 auf 25 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes sollte erfolgen, um die mit der 14. Novelle begonnene Anpassung an einen realistischen Wert des Ausgedinges fortzusetzen. Diese Rückführung auf ein realistisches Ausmaß des anzurechnenden Ausgedinges ist auch im Zusammenhang mit der außertourlichen Erhöhung der Richtsätze, die zu einer Besserstellung des bedürftigen Personenkreises führen soll, zu sehen. Die außertourliche Anhebung der Richtsätze würde den bäuerlichen Ausgleichszulagenbeziehern nicht in gleicher Weise zugute kommen wie den übrigen Bevölkerungsgruppen, wenn keine gleichzeitige Anpassung der Ausgedingeregelung erfolgt.
- o Es sollte die Gleichstellung der Witwen in bezug auf die Anrechnung des fiktiven Ausgedinges sichergestellt werden. Nach der geltenden Gesetzeslage ist eine unterschiedliche Anrechnung des Ausgedinges und eine Schlechterstellung der ehemals auf den Betrieb nicht angeschriebenen, aber hauptberuflich mitarbeitenden Bäuerinnen - das ist etwa in Tirol die überwiegende Zahl - gegeben.
- o Unbefriedigend ist die derzeitige Formulierung für Härtefälle nach § 140 Abs. 8, weil positive Erledigungen kaum möglich sind. Es sollte in der Formulierung darauf abgestellt werden, daß Ausgedingleistungen zur Gänze oder teilweise ausgeschlossen sind.
- o Eine grundsätzliche Änderung verlangt die Präsidentenkonferenz hinsichtlich der fachkundigen Laienrichter. Die Zahl der zu Nominierenden und ihre Entschädigung betrifft nicht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, jedoch die Frage der Pflichtversicherung in der Unfallver-

- 4 -

sicherung und die Beitragsleistung. Die Präsidentenkonferenz ist nach wie vor der Ansicht, daß diese Tätigkeit eine richterliche und im öffentlichen Interesse gelegen ist und eine beitragsfreie Versicherung im Rahmen des B-KUVG gerechtfertigt ist. Im übrigen wird dazu vermerkt, daß es immer schwieriger wird, Personen zu finden, die bereit sind, dieses Amt auszuüben.

Generell bemerkt die Präsidentenkonferenz noch, daß sie die Erhöhung des Richtsatzes, aber auch die im Bereich der Krankenversicherung getroffenen Maßnahmen, die medizinische Hauskrankenpflege und die neuen Leistungen im Bereich der Rehabilitation als Pflichtleistung grundsätzlich begrüßt. Das gilt auch für die Außerachtlassung der Zahl der Arbeitslosen bei der Errechnung der Pensionsanpassung, das umso mehr als die bisherige Regelung für den Bereich der Selbständigen als problematisch anzusehen war.

Weiters wird als positiv angesehen, daß mit der "Selbstversicherung in der Pensionsversicherung" eine Öffnung der Pensionsversicherung vorgenommen wird, weil damit die für einen eigenen Pensionsanspruch erforderlichen Versicherungszeiten leichter erworben werden können. Ob die Differenzierung zwischen Selbstversicherung und Weiterversicherung notwendig ist, sollte geprüft werden. Die vorgeschlagene Regelung ist kompliziert und birgt auch Härten.

Zu einzelnen Bestimmungen bemerkt die Präsidentenkonferenz folgendes:

Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 2 BSUG):

Nach eingehenden Beratungen ist festzuhalten, daß die der Bestimmung angefügte Rechtsvermutung als zweckmäßig und sinnvoll angesehen wird. Zu prüfen war allerdings, ob die Formulierung, vor allem die Definition des Waldes, als aus-

- 5 -

reichend angesehen werden kann. Das muß verneint werden, weil die Definition des Waldes nicht durch § 1 Forstgesetz abgedeckt wird. Zu prüfen waren spezielle Nutzungen, etwa Schutzwälder, Christbaumkulturen und Kurzumtrieb. Schutzwald ist erfaßt, und Bewirtschaftungsbeschränkungen drücken sich in der Höhe des Einheitswertes aus. Nicht erfaßt werden Christbaumkulturen und Kurzumtrieb. Die Präsidentenkonferenz ist daher der Meinung, daß es zielführender ist, als Anknüpfungspunkt den forstlichen Einheitswert vorzusehen. Textvorschlag: "Hiebei wird vermutet, daß Flächen, für die ein forstlicher Einheitswert festgelegt ist, auf Rechnung und Gefahr ..... bewirtschaftet werden".

Dem Grunde nach wird die Rechtsvermutung deswegen begrüßt, weil Interesse an einer Risikogemeinschaft bestehen muß und es gerechtfertigt ist, Regelungen zu schaffen, die die Administration erleichtern. Auch wenn die Holzgewinnung als betriebliches Merkmal ausscheidet, sind regelmäßig Pflegemaßnahmen zu setzen (einschließlich der Beseitigung von Katastrophenfolgen). Mit diesen Maßnahmen sind Risiken verbunden, die abgedeckt werden müssen.

Zu § 9 BSVG:

Die Öffnung der gesetzlichen Pensionsversicherung wird an sich begrüßt. Einfacher und besser als der Vorschlag des § 16 a ASVG wäre es aber, in jedem Bereich der Pensionsversicherung, die Weiterversicherung mit der Selbstversicherung zu einer einheitlichen freiwilligen Versicherung zusammenzufassen. Für die Bäuerinnen sollte die Sozialversicherungsanstalt der Bauern auch für die ersten 12 Monate dieser freiwilligen Versicherung zuständig sein.

- 6 -

Zu Z. 2 (§ 18 Abs. 2 BSVG):

Die Ergänzung dieser Regelung stellt eine einseitige Verschärfung der Meldebestimmungen gerade für Alterspensionisten dar. Grundsätzlich erscheinen die bisherigen strengen Meldebestimmungen als ausreichend.

Zu Z. 8 (§ 75 BSVG) bzw. § 86:

In Zusammenhang mit den Neuerungen in der Krankenversicherung weist die Präsidentenkonferenz darauf hin, daß eine Berücksichtigung homöopathischer Heilmittel noch immer vermißt wird. Diesen Heilmitteln kommt wesentliche Bedeutung zu und es ist nicht einzusehen, warum diese hinsichtlich der Kostenübernahme durch den Sozialversicherungsträger nicht den übrigen Heilmitteln gleichgestellt sind.

Zu Z. 16 (§ 94 BSVG):

Die Umwandlung der Hauskrankenpflege in eine Pflichtleistung ist zu begrüßen. Die Begrenzung auf längstens 4 Wochen ist jedoch als problematisch abzulehnen. In den Erläuternden Bemerkungen (zu § 151 der 50. ASVG-Novelle) kann die Dauer jedoch über Antrag jeweils um einen weiteren Monat verlängert werden. Da die medizinische Hauskrankenpflege gerade bei solchen Personen zum Tragen kommt, die als schwere Fälle anzusehen sind, erscheint eine Dauer von 4 Wochen bei weitem nicht ausreichend. Es sollte im Gesetzestext klargestellt werden, daß die Leistung über Antrag um jeweils einen Monat zu verlängern ist. Die Höchstdauer könnte 3 Monate betragen.

Zu Z 17 (§ 95 Abs. 3 BSVG):

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, daß als "Gesundheitsstörung oder wesentliche Störung der Berufstätigkeit" auch das äußere Erscheinungsbild einer Person

- 7 -

angesehen werden kann.

Zu Z. 17 (§ 95 Abs. 3):

Die neue Formulierung stellt ein zusätzliches Erschwernis dar, weil nur mehr Zuschüsse zu den Kosten eines "notwendigen" Zahnersatzes geleistet werden könnten. Die derzeitige Formulierung sollte daher beibehalten werden. Im übrigen fällt auf, daß im Rahmen der B-KUVG-Novelle eine Beibehaltung der bisherigen Formulierung vorgesehen ist. § 153 Abs. 2 ASVG ist für Dienstnehmer viel großzügiger.

Zu Z. 19 (§ 100 Abs. 1 und 2 BSVG):

Die Bestimmung sieht vor, daß der Versicherungsträger unter Berücksichtigung des Fortschrittes der medizinischen Wissenschaft sowie unter Bedachtnahme auf seine finanzielle Leistungsfähigkeit Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit gewähren kann. Auf Grund der im Gesetz bereits erfolgten Bindung an die finanzielle Leistungsfähigkeit sollte anstelle der Kann-Bestimmung eine Verpflichtung vorgesehen werden.

Die neue Formulierung des Abs. 2 wird entschieden abgelehnt. Zumindest muß die "Fürsorge für Genesende" beibehalten werden, weil mit der neuen Formulierung für die Gesundheit der bäuerlichen Bevölkerung wichtige laufende Aktionen der Sozialversicherungsanstalt (Bäuerinnenaktionen bzw. Mutter-Kind-Aufenthalte) unmöglich gemacht würden.

Überdies sollte die bisherige Z. 5 nicht gestrichen werden, so daß nach wie vor die Übernahme von Reisekosten vorgesehen ist.



- 8 -

Zu § 124 Abs. 2 BSVG:

*In Lit. b sollte das Erfordernis der persönlichen Arbeitsleistung gestrichen werden. Diese Regelung entspricht nicht den Erfordernissen der Praxis. Die Präsidentenkonferenz hat sich bereits seit langem für eine Adaptierung dieser Bestimmung ausgesprochen.*

Zu Z. 30 (§ 173 Abs. 3 BSVG):

*Die Neuregelung in § 173 Abs. 3 des Entwurfes, wonach eine Anrechnung des Nettoeinkommens des unterhaltsberechtigten Ehegatten des Pensionsberechtigten solange zu unterbleiben hat, als dessen Einkommen den einfachen Richtsatz nicht erreicht, wird begrüßt.*

Zu Z. 32 (§ 187 Abs. 2 BSVG):

*Die Informationspflicht sollte nicht den Versicherungsvertreter treffen, sondern die bestellende Institution.*

Zu Art. III Abs. 2 BSVG:

*Die Bestimmung sieht vor, daß drei Anrechnungsbestimmungen rückwirkend mit 1.1.1988 in Kraft treten. Es sollte in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob es möglich ist, eine amtswegige Wiederaufnahme für abgeschlossene Pensionsverfahren mit Stichtagen ab 1.1.1988 durchzuführen.*

*Abschließend betont die Präsidentenkonferenz wegen der schwierigen Einkommenslage und der besonderen Herausforderungen der Bauern durch den bevorstehenden Europäischen Wirtschaftsraum und den Beitritt Österreichs zur EG sowie die offene GATT-Problematik, daß die Lösung der strukturbedingten Finanzierungskrise der Krankenversicherung*

- 9 -

*der Bauernpensionisten ohne Beitragserhöhung für die Betriebsführer erfolgen muß. Eine allfällige, durch die neuen KV-Leistungen unabweisliche Beitragserhöhung müßte sich in engsten Grenzen halten und durch eine Herabsetzung des Selbstbehaltes bei Spitalsaufenthalt von 20 % auf 10 % kompensiert werden.*

*Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.*

*Der Präsident:*

*gez. Schwarzböck*

*Der Generalsekretär:*

*gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrberger*